

**„Vertrauliche Geburt“
Checkliste für die in der Geburtshilfe tätigen Personen im Krankenhaus**

I. Vorbemerkung

Am 01.05.2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten.

Unter einer **vertraulichen Geburt** ist eine Geburt zu verstehen, bei der eine Frau ihre wahre Identität – zu keiner Zeit – gegenüber den Ärzten bzw. Krankenhäusern usw. offenbart, sondern ausschließlich unter einem Pseudonym im Krankenhaus behandelt und auch administrativ aufgenommen wird. Ihre persönlichen Daten hat die Frau nur einer Mitarbeiterin einer Schwangerschaftsberatungsstelle offenbart, die diese sicher in einem Umschlag (sog. Herkunftsnachweis) verschließt und an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung übersendet.

Davon zu unterscheiden ist die **anonyme Geburt**, die gesetzlich nicht geregelt ist. In diesem Falle erscheint eine schwangere Frau direkt zur Entbindung in einem Krankenhaus. Sie gibt ihre Identität gegenüber niemandem preis und ihre Daten werden nirgendwo erfasst bzw. sind nicht ermittelbar. Entweder handelt es sich hierbei um Frauen, die bereits bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle waren, aber das Verfahren der vertraulichen Geburt ablehnen, oder um Frauen, die davon keine Kenntnis hatten bzw. kein Interesse daran und sich auch nach einer späteren Beratung nicht zu einer vertraulichen Geburt entscheiden. Auch in diesen Fällen sind die Krankenhäuser verpflichtet, die Frau zu behandeln bzw. die Geburt medizinisch zu begleiten.

Die erfolgreiche Umsetzung der vertraulichen Geburt hängt ganz maßgeblich von der genauen Kenntnis der Regelungen der entsprechenden Ansprechpartner bzw. Betroffenen vor Ort sowie von der gelingenden Kooperation zwischen den Schwangerschaftsberatungsstellen, den Jugendämtern sowie den Krankenhäusern ab.

Der betroffene Personenkreis im Krankenhaus, der unbedingt mit den Regelungen bzw. Möglichkeiten und Ausgestaltungen der vertraulichen Geburt vertraut sein sollte, stellt sich beispielhaft wie folgt dar:

- Aufnahmepersonal,
- Ärztin / Arzt der Geburtshilflichen Station,
- (Kinder-)Krankenschwestern, Krankenpfleger,
- Entbindungspfleger,
- Hebammen, usw.

Um den Betroffenen, die mit einer vertraulichen Geburt in Berührung kommen bzw. diese umsetzen müssen, mehr Sicherheit zu vermitteln, ist nachfolgend eine Checkliste dargestellt, die unterschiedliche Szenarien aufzeigt und von der ersten Kontaktaufnahme bis zur Rechnungsstellung reicht.

Dabei sind zwei Grundszenarien / Fallgestaltungen möglich, die im Nachfolgenden vollständig abgebildet werden:

1. Das erste Szenario betrifft den Fall, dass eine Frau sich vorab an eine Beratungsstelle gewandt hat, sich für eine vertrauliche Geburt entscheidet und sie sodann von der Beratungsstelle im Krankenhaus angemeldet wird.
2. Im Rahmen des zweiten Szenarios kommt eine Frau direkt zur Geburt in ein Krankenhaus, hat sich aber vorher nicht für eine vertrauliche Geburt entschieden. (Dies kann bedeuten, dass sie gar keine Kenntnis von der Möglichkeit der vertraulichen Geburt an sich hat oder diese ablehnt.)

Generell ist empfehlenswert, sich vorab mit den Beratungsstellen in dem entsprechenden Einzugsgebiet sowie mit den zuständigen Jugendämtern in Verbindung zu setzen, um gegenseitige Ansprechpartner, Fax- sowie Telefonnummern und Erreichbarkeiten zu benennen und sich im Verfahren abzustimmen.

Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann von den einzelnen Betroffenen vor Ort individuell ergänzt bzw. abgeändert werden.

II. Checkliste

1. Szenario: Eine Beratungsstelle meldet eine Frau zur vertraulichen Geburt in dem Krankenhaus an

➤ **Anmeldung durch eine Beratungsstelle:**

Das Krankenhaus bekommt von der Beratungsstelle – z.B. per Fax – vorab folgende Daten der Frau genannt, die sich für eine vertrauliche Geburt entschieden hat:

- frei gewählten / fiktiven Vor- und Nachnamen der Frau (Pseudonym!),
- einen oder mehrere weibliche und männliche Vornamen für das Kind,
- ggf. den voraussichtlichen Entbindungstermin sofern bekannt.

➤ **Aufnahme:**

Kommt eine vertraulich entbindende Frau in das Krankenhaus (zur Entbindung oder auch zu anderen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehenden Behandlungen vor der Geburt) wird sie wie folgt aufgenommen:

- Sie nennt ausschließlich das von ihr gewählte Pseudonym!
- Sie nennt nicht ihren richtigen Namen und weist sich auch ansonsten nicht aus!
- Sie legt keine Krankenversichertenkarte vor!
- Ihr Versichertenstatus ist unerheblich – sie wird nicht danach gefragt!
- Im Übrigen kann in Deutschland jede Frau ihr Kind vertraulich zur Welt bringen, es gibt keine gesetzlichen Beschränkungen bzgl. Alter, Staatsangehörigkeit, usw.
- Sind Einwilligungserklärungen seitens der Frau abzugeben, erfolgen sie unter dem Pseudonym, d.h. die Frau unterschreibt mit dem Pseudonym oder es erfolgt eine entsprechende Dokumentation, dass sie mündlich eingewilligt hat.
- Bei einer minderjährigen Schwangeren besteht in diesem Sonderfall eine Schweigepflicht gegenüber den Eltern.

➤ **Dateneingabe in das System und Dokumentation:**

- Während des ganzen Verfahrens (Anmeldung, Aufnahme, Behandlungen, auch zeitlich weit vor der Geburt, Geburt, Bestellung ggf. notwendiger Präparate, z.B. für Bluttransfusionen, Wochenbett, usw.) wird die Frau verwaltungstechnisch unter ihrem Pseudonym geführt.
- Die gesamte medizinische Dokumentation erfolgt unter dem Pseudonym der Frau, um einen späteren Zugriff auf die medizinischen Daten zu ermöglichen!
- Sofern die Eingabe eines Geburtsdatums der Frau erforderlich sein sollte, wird empfohlen, ein beliebiges Datum einzusetzen.

- Da dem Krankenhaus kein Nachname des Kindes bekannt ist, wird empfohlen, den Nachnamen des Pseudonyms der Frau zu verwenden.
- **Die Geburt:**
 - Die Geburt wird vom Krankenhaus – wie jede andere Geburt auch – fachlich begleitet.
 - Sofern Entscheidungen über die Behandlung / ärztliche Maßnahmen (z.B. Operation) bzgl. der Frau zu treffen sind, ist sie darüber aufzuklären und hat auch sie die Einwilligung zu erklären.
Sie trifft die Entscheidungen wie jede andere Patientin auch.
Die entsprechend notwendige Dokumentation erfolgt unter ihrem Pseudonym.
 - Sofern Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen / eine medizinische Notfallbehandlung des Kindes zu treffen sind, ist zu differenzieren:
 - Die Frau kann keine Erklärungen für das Kind abgeben (ihre elterliche Sorge ruht mit der Geburt).
 - Ist bereits ein Vormund (durch das Familiengericht) bestellt, hat er die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.
 - Treten direkt nach der Geburt Probleme auf (und ist noch niemand für das Kind verantwortlich), so treffen die bei der Geburtshilfe verantwortlichen Ärzte bzw. der nach der Geburt anwesende Kinderarzt die Entscheidungen über die medizinischen Notwendigkeiten gemäß des mutmaßlichen Willens eines Sorgeberechtigten im Sinne des Kindes.
 - Sollte die Frau nach der Geburt versterben, entfallen mit ihrem Tode die Gründe, ihre Identität nicht zu offenbaren.
Die besonderen Regelungen der vertraulichen Geburt enden!
Die Beratungsstelle ist über den Tod zu unterrichten und die Anonymität ist aufzuheben.
Die üblichen Meldungen sind vorzunehmen (Sterberegister, usw.)
- **Unterbringung der Frau**
Im Zusammenhang mit der Notsituation, in der sich eine vertraulich entbindende Frau befindet, sollte diese – sofern möglich – nicht zusammen mit anderen Wöchnerinnen in einem Zimmer untergebracht werden.
- **Mitteilung nach der Geburt an die Beratungsstelle:**
 - Nach der Geburt teilt das Krankenhaus der Beratungsstelle unverzüglich folgende Daten mit:
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Geburtsort des Kindes.
 - Informationen über die Gesundheit der Frau dürfen nicht an die Beratungsstelle weitergegeben werden, es sei denn die Frau stimmt zu.

➤ **Anzeige an das Standesamt:**

Daneben hat das Krankenhaus die Anzeige an das Standesamt vorzunehmen. Die Frist hierfür beträgt eine Woche. Neben den üblichen Angaben sind folgende Besonderheiten zu nennen:

- das Geburtsdatum des Kindes,
- der Geburtsort des Kindes,
- das Geschlecht des Kindes,
- der Hinweis auf eine vertrauliche Geburt,
- das Pseudonym (frei gewählter Vor- und Nachname) der Frau und
- die für das Kind angegebenen Vornamen.

➤ **Mitteilung meldepflichtiger Krankheiten**

- Der namentlichen Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz kann nicht nachgekommen werden.
- Das Krankenhaus ist auch nicht verpflichtet, den Namen für die Meldung in Erfahrung zu bringen.
- Ist die Frau nicht mit einer notwendigen Behandlung in dem Krankenhaus, in dem sie entbunden hat, einverstanden, ist ihr dringend zu empfehlen, ein anderes Krankenhaus aufzusuchen und sich dort unter ihrer richtigen Identität behandeln zu lassen.

➤ **Abholung des Kindes**

- Die Abholung des Kindes aus dem Krankenhaus ist gesetzlich nicht geregelt, sondern bedarf einer Klärung im Einzelfall vor Ort.
- Insofern empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt.

➤ **Abrechnung:**

- Es werden alle Kosten übernommen, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen (dies umfasst die Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses).
- Dies gilt unabhängig vom Versichertenstatus der Schwangeren.
- Ein Muster / Abrechnungsformular existiert nicht.
- Die Abrechnung kann formlos erstellt werden (eventuell analog zum Verfahren für Selbstzahler).
- Neben den üblichen Angaben sollten auf der Rechnung folgende Daten vermerkt werden:
 - Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt,
 - Pseudonym der Frau,
 - Geburtsort und -datum des Kindes,
 - die genannten weiblichen und männlichen Vornamen des Kindes.

- Rechnungsempfänger ist das:
 - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
 - Referat 103 Organisation
 - 50964 Köln
- Krankes Neugeborenes
 - Sollte das Neugeborene krank sein, können die Kosten dafür nicht gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Rechnung gestellt werden.
 - Diese Kosten sollten dem zuständigen Jugendamt in Rechnung gestellt werden (da nur dieses Kenntnis darüber hat, wer Vormund des Kindes ist bzw. in wessen Obhut / Verantwortung sich das Kind befindet).
 - Voraussetzung für diese Kostenübernahme ist, dass eine vertrauliche Geburt gemäß den gesetzlichen Vorgaben stattgefunden hat.
- Besondere Behandlungsbedürftigkeit der Frau
 - Besteht die Notwendigkeit für eine im Zusammenhang mit der Geburt stehende (ggf. auch längerfristige) medizinische Behandlung im Krankenhaus (z.B. frühzeitige Wehen, das notwendige Verschließen des Muttermundes o.ä.), werden auch die damit im Zusammenhang stehenden Kosten vom Bund übernommen.
 - Entsprechendes gilt für eine Behandlungsbedürftigkeit der Frau im Nachgang der vertraulichen Geburt.
 - Bei medizinischer Notwendigkeit eines Krankentransports werden auch diese Kosten vom Bund übernommen.
 - Voraussetzung für diese Kostenübernahmen ist, dass eine vertrauliche Geburt gemäß den gesetzlichen Vorgaben stattgefunden hat.

2. Szenario: Eine schwangere Frau kommt ohne Nennung ihres Namens und ohne vorher eine Beratungsstelle aufgesucht zu haben, direkt zur Entbindung in das Krankenhaus

- **Aufnahme:**
 - Eine Frau, die anonym bleiben will, wird ohne Nennung ihres Namens aufgenommen.
 - Eine Frau kann nicht gezwungen werden, ihre Identität preiszugeben.
 - Das Krankenhaus darf kein Pseudonym im Sinne der vertraulichen Geburt auswählen.
(Die Wahl des Pseudonyms erfolgt alleine im Rahmen einer Beratung seitens der Beratungsstelle!)

- **Information der Beratungsstelle:**
 - Das Krankenhaus hat unverzüglich eine Beratungsstelle, die die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführt, im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren.
 - Dies sollte entsprechend dokumentiert werden.
 - „Unverzüglich“ bedeutet hier „innerhalb der Öffnungszeiten“, für die Erreichbarkeit der Beratungsstelle gilt etwa der nächste Werktag, z.B. am nächsten Morgen oder Montagmorgen.

- **Beratung der Frau durch die Beratungsstelle:**
 - Die Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Frau eine persönliche Beratung angeboten wird.
 - Die Frau darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.
 - Das Krankenhaus darf keine diesbezügliche Beratung durchführen; dies gilt auch dann, wenn die Beratungsstelle am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten nicht sofort erreichbar ist.

Unterfall a) Die Frau entscheidet sich für die vertrauliche Geburt – hier gilt Folgendes:

- Hier gelten die unter dem 1. Szenario beschriebenen Schritte ab „Aufnahme“ entsprechend.

- Verlässt eine Frau nach der Geburt das Krankenhaus, ohne dass das eingeleitete Verfahren zur vertraulichen Geburt jedoch abgeschlossen ist, so besteht noch die Möglichkeit, das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Wird noch der Herkunftsnachweis durch die Beratungsstelle erstellt, teilt die Beratungsstelle dem Krankenhaus das Pseudonym mit, unter dem die Abrechnung erfolgen kann.

Unterfall b) Die Frau entscheidet sich gegen die vertrauliche Geburt – hier gilt Folgendes:

- Bleibt die Frau bei der Entscheidung, anonym und nicht vertraulich entbinden zu wollen, gilt die übliche Vorgehensweise für anonyme Geburten wie vor der Einführung der vertraulichen Geburt. An diesem Prozedere hat sich nichts geändert.
 - Die Geburt wird vom Krankenhaus fachlich begleitet.
 - Auch die gesamte Dokumentation erfolgt wie üblich. (Notwendig, um einen späteren Zugriff auf die medizinischen Daten zu ermöglichen, auch für den Fall, dass die Frau ggf. später ihre Anonymität aufhebt !)
 - Sofern Entscheidungen über die Behandlung / ärztliche Maßnahmen (z.B. Operation) bzgl. der Frau zu treffen sind, ist sie darüber aufzuklären und hat auch sie die Einwilligung zu erklären.
 - Sofern Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen / eine medizinische Notfallbehandlung des Kindes zu treffen sind, entscheidet die Frau über ihr Kind.
 - Nach der Geburt sollte das Jugendamt informiert werden. In dem Fall, dass die Frau das Kind im Krankenhaus belässt, hat ohnehin eine Anzeige gegenüber dem Jugendamt zu erfolgen, da ein Vormund zu bestellen ist. In dem Fall, dass die Frau das Kind mitnimmt, sollte ebenfalls – zur Absicherung – eine Anzeige erfolgen, damit das Jugendamt notwendige Schritte einleiten kann.
 - Auch in diesem Fall erfolgt eine Anzeige gegenüber dem Standesamt. Hier kann das Krankenhaus jedoch nur die folgenden, ihm bekannten Angaben machen:
 - das Geburtsdatum des Kindes,
 - der Geburtsort des Kindes,
 - das Geschlecht des Kindes,
 - der Hinweis auf eine anonyme Geburt.
 - Eine Abrechnung der Kosten – wie im Rahmen der vertraulichen Geburt – ist nicht möglich. Sofern die Frau nicht bereit bzw. in der Lage sein sollte, als Selbstzahlerin die Kosten zu tragen, übernehmen einigen Bundesländer dafür die Kosten.
 - Sollte sich im Nachhinein eine Adoptionsvermittlungsstelle an das Krankenhaus mit der Bitte um Nennung weiterer Angaben zu der Person der Frau wenden, etwa hinsichtlich ihres Aussehens, besonderer Hobbys, möglicher genannter Gründe für die Abgabe des Kindes, usw. sollte das Krankenhaus darauf verweisen, diesbezüglich keine Daten erhoben zu haben und auch keine Mitteilung machen zu können.

Unterfall c) Die Frau ist unsicher, ob sie vertraulich oder anonym entbinden will – hier gilt Folgendes:

- Für die Frage, wie lange eine Frau (die sich anonym in ein Krankenhaus begibt) sich für oder gegen eine vertrauliche Geburt entscheiden kann, gibt es keinen gesetzlichen Zeitrahmen.
- Allerdings hat die Anzeige der Geburt des Kindes an das Standesamt innerhalb einer Woche zu erfolgen, womit faktisch eine Frist gesetzt ist.

Sonderfall: Eine Frau möchte sich erst im Nachhinein für eine vertrauliche Geburt entscheiden

- Entscheidet sich eine Frau erst nach einer regulären Geburt für eine vertrauliche Geburt und wünscht die Löschung ihrer Daten aus dem System, ist dies nicht mehr möglich!